



Beschlussvorlage 2023/275	Referat	Stadtwerke
	Abteilung	Stadtwerke
	Verfasser(in)	Werke

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Werkausschuss	25.07.2023	öffentlich

**Gebührenkalkulation für die Bestattungseinrichtungen ab dem 01.01.2024
- Festlegung der Grundlagen -**

Beschlussvorschlag:

Für die Gebührenkalkulation für die Bestattungseinrichtungen ab dem Jahr 2024 werden folgende Grundsätze festgelegt:

1. Der Kalkulationszeitraum beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2025.
2. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt unverändert 3,0 %.
3. Die Gebührenkalkulation erfolgt wie in der laufenden Gebührenkalkulationsperiode verursacherbezogen mit einer 50%-tigen Umlegung der Fixkosten auf alle Grabarten.
4. Die Äquivalenzziffern (= Verhältnis der Grabarten untereinander) bleiben unverändert:
Urnenerdgrab 0,8
Einzelgrab 1,0
Doppelgrab 1,8
5. Der grünpolitische Wert der Friedhöfe ist mit pauschal 5 % gebührenmindernd zu berücksichtigen, Vorhalteflächen sind entsprechend auszuscheiden.
6. Die in den Jahren 2021 bis 2023 entstandenen Unterdeckungen entsprechen dem grünpolitischen Wert bzw. den anteiligen Kosten der Vorhalteflächen und werden nicht in die neue Kalkulationsperiode vorgetragen.
7. Die bisherigen Einnahmen aus Dienstleistungen sind nicht mehr gebührenmindernd anzusetzen, da sie entweder aufgegeben oder durch zusätzliches Personal wahrgenommen werden.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Bereits bei den letzten Kalkulationen der Friedhofsgebühren hat sich der Werkausschuss mit der Frage beschäftigt, wie den sich laufend ändernden Bestattungszahlen begegnet werden kann. Wegen des dauernd zunehmenden Anteils der Urnenbestattungen hat sich der Werkausschuss entschlossen, in eine teilweise verursacherbezogene Umlegung der Kosten einzusteigen.

Für die nun anstehende Gebührenkalkulation hat der Werkausschuss im Vorfeld die Grundsätze festzulegen. Diese wären:

- Kalkulationszeitraum
Die Werkleitung schlägt vor, den Kalkulationszeitraum auf 2 Jahren festzulegen. Die nun anstehende Kalkulationsperiode würde somit die Kalenderjahre 2024 und 2025 umfassen. Bei einer „nur“ zweijährigen Kalkulationsperiode kann auf mögliche Änderungen schneller reagiert werden.
- Kalkulatorischer Zinssatz
Der Werkausschuss hat für die letzte Kalkulationsperiode den Zinssatz im Friedhofsbereich auf 3,0 Prozent gesenkt. Die Werkleitung schlägt vor, den Zinssatz auch für die kommende Kalkulationsperiode beizubehalten.
- Verteilung der Kosten
Mit der Gebührenkalkulation für die Jahre 2010 bis 2012 wurde nach Beschlussfassung durch den Werkausschuss von der bisherigen reinen Äquivalenzziffernmethode auf eine teilweise (50 %) Kostenverteilung nach dem Verursacherprinzip umgestellt. In der Gebührenkalkulation hat dies zu Folge, dass sich die Gebühren für die einzelnen Grabarten eher angenähert haben, da Kosten, die für alle Grabarten gleichermaßen anfallen (z.B. Parkplätze, Wegebau und –unterhaltung, Grünpflege) teilweise auch auf alle Grabarten in gleicher Höhe umgelegt wurden. Dieser Prozentsatz könnte nun grundsätzlich verändert, z.B. erhöht werden.
Die Werkleitung schlägt vor, die bisherige Kalkulationsmethode (Umlegung der verursacherbezogenen Kosten zu 50 %) beizubehalten.
- Äquivalenzziffern
Die Äquivalenzziffern bestimmen die Kostenverteilung nach Nutzungsarten, indem Sie das Verhältnis angeben, in welchem die Kosten auf die einzelnen Grabarten verteilt werden. In Friedberg werden bislang 50 % der Kosten nach Äquivalenzziffern umgelegt. Mit der letzten Gebührenkalkulation wurden die Äquivalenzziffern wie folgt festgelegt:

Urnenerdgrab	0,8
Einzelgrab	1,0
Doppelgrab	1,8

Die Werkleitung schlägt vor, die Äquivalenzziffern unverändert zu belassen.
- Grünpolitischer Wert und Vorhaltekosten
Bereits bei der Diskussion zu früheren Gebührenkalkulationen wurde vom Werkausschuss Wert darauf gelegt, dass die Kosten für sog. Vorhalteflächen nicht in die Gebührenkalkulation einfließen. Aus diesem Grund sind auch die derzeitigen Gebühren



tatsächlich nicht kostendeckend, gebührenrechtlich jedoch schon.

Daneben ist der sog. grünpolitische Wert der Friedhöfe gebührenmindernd zu berücksichtigen. Dieser Wert bezeichnet den Anteil der Funktionen des Friedhofes für die Allgemeinheit, welcher nicht durch die Gebührenzahler zu tragen ist. Es geht dabei insbesondere um Fragen der Luftreinhaltung, der Erholungsfunktion oder der Kommunikation. Dieser Wert ist an sich für alle Friedhöfe gesondert zu ermitteln oder könnte pauschal (nach der Rechtsprechung in besonderen Fällen möglich und mit maximal 10 % anzusetzen) berücksichtigt werden. Für die aktuelle Kalkulationsperiode wurde dieser Wert für alle Friedberger Friedhöfe mit insgesamt 10 % ermittelt.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Jahre 2017 bis 2021 hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband darauf hingewiesen, dass seiner Meinung nach ein pauschaler Ansatz von 10 % zu hoch sei, da ja die nicht benötigten Vorhalteflächen noch gesondert abgezogen werden.

Die Werkleitung schlägt daher vor, den grünpolitische Wert der Friedhöfe mit pauschal 5 % gebührenmindernd zu berücksichtigen.

6. Vortrag der Gebührenunterdeckung der Jahre 2021 bis 2023

Nach den alten Regelungen des KAG sollten Unterdeckungen, die in einer Kalkulationsperiode entstehen, in die neue Kalkulationsperiode vorgetragen werden. Mit einer Rechtsänderung im Jahr 2014 wurde nun neu geregelt, dass diese Vorschrift im Friedhofsbereich nicht angewendet werden muss. Im Friedhofsbereich hat die Stadt Friedberg seit Jahrzehnten hierauf verzichtet, da dadurch die Gebühren erheblich steigen würden.

Der Jahresabschluss 2022 sowie der Wirtschaftsplan 2023 zeigen, dass im Friedhofsbereich gebührenrechtlich annähernd (bis auf wenige 1000 €) kostendeckende Ergebnisse erzielt wurden. Die Werkleitung schlägt daher vor, auch für die anstehende Gebührenkalkulation auf einen Vortrag zu verzichten.

7. Dienstleistungen auf dem Friedhof

Seit vielen Jahren werden durch das Friedhofspersonal Dienstleistungen für Grabrechtsinhaber erbracht, insbesondere Grabbepflanzungen oder das Gießen von Grabstätten. Die hierdurch erzielten Einnahmen betragen in den letzten Jahren durchschnittlich 10.000 Euro jährlich, die dann gebührenmindernd in die Kalkulation eingeflossen sind.

Aufgrund der in den letzten Jahren vermehrt auftretenden langen Trockenwetterperioden hat der Personalaufwand für die Pflege von Grabstätten immens zugenommen. Im aktuellen Jahr ist seit Mai an fast jedem Wochenende ein/e Mitarbeiter/in der Stadtwerke im Einsatz. Dies führt nicht nur dazu, dass die Erbringung der Dienstleistungen unwirtschaftlich wird, sondern vor allem fehlt die dort aufgewendete Arbeitszeit zur Erfüllung der eigentlichen Aufgaben beim Friedhofsunterhalt. Diese Situation wird sich im kommenden Jahr mit dem Eintritt des bisherigen Vorarbeiters in den Ruhestand noch verschärfen.

Aus Sicht der Werkleitung ist eine Fortführung der Dienstleistungserbringung in der bisherigen Form nicht möglich. Vom Werkausschuss ist zu entscheiden, ob die Erbringung von Dienstleistungen ab dem Jahr 2024 aufgegeben wird oder ob diese durch zusätzliches Personal erbracht werden soll. Für die Gebührenkalkulation haben beide Varianten zur Folge, dass die bisher gebührenmindernd angesetzten Einnahmen nicht mehr zu berücksichtigen sind.



Nach Festlegung der Grundsätze durch den Werkausschuss erfolgt im Sommer bzw. Herbst die Kalkulation der Friedhofsgebühren durch die Werkleitung. Die neuen Gebühren gelten dann nach Vorberatung durch den Werkausschuss und Festsetzung durch den Stadtrat ab dem 01.01.2024.